

VORWORT

Im CVJM erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden.

Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/ oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept wollen wir als Landesverband Standards für ein Miteinander schaffen, in dem Menschen aufmerksam und sensibel miteinander umgehen. Dieses Rahmenschutzkonzept unterstützt die CVJM vor Ort, die Kreisverbände und den Landesverband selbst sichere Räume für alle Menschen zu bieten. Dazu gehört auch das Wissen um die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, von denen die sexualisierte Gewalt ein Teil ist.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben und Betroffenen eine Stelle geboten, an die sich wenden können.

Organisatorische Einordnung des CVJM

Die CVJM sind freie Träger der Jugendhilfe nach § 3 und § 75 SGB VIII und die Ortsvereine, Kreis – und Landesverbände eigenständige juristische Personen. Aus diesem Grund werden Vereinbarungen mit den Jugendämtern, den Kirchen oder anderen Kooperationspartnern durch die rechtliche Vertretung der Vereine eigenständig geschlossen.

Viele CVJM sind Kooperationspartner der örtlichen Kirchengemeinden, der Dekanate oder Kirchenkreise sowie der Landeskirchen. Der CVJM – Westbund ist Mitglied der AEJ NRW und des Diakonischen Werks, unterliegen aber nicht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben der Landeskirchen, sondern orientieren sich daran.

Für die Schutzkonzepte bedeutet das in der Konkretion: Jeder Verein muss entsprechend seiner Einbindung in kirchliche Strukturen und die Kooperationen mit den Jugendämtern ein eigenes Schutzkonzept erstellen, welches diese Besonderheiten aufgreift.

Dies gilt insbesondere für die zuständigen Meldestellen in Fällen sexualisierter Gewalt.

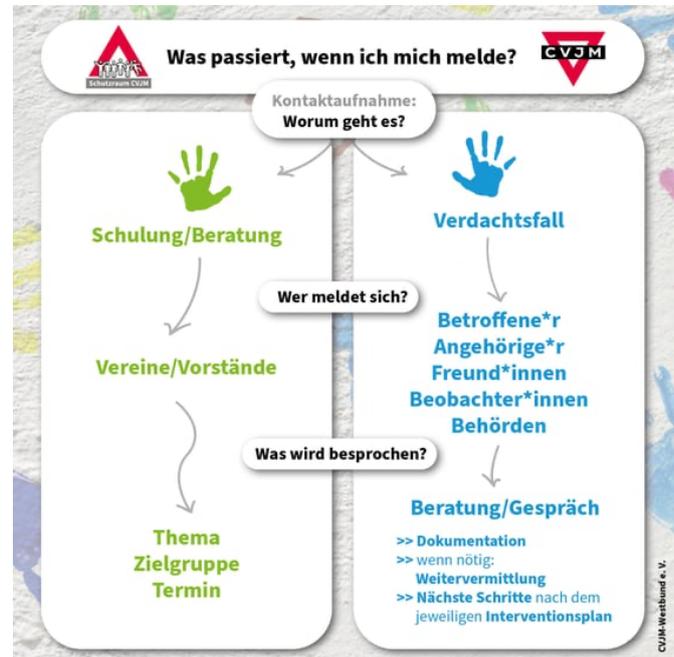
Fachteam Schutzkonzept

Der CVJM Westbund hat ein Fachteam Schutzauftrag benannt, welches sich mit allem befasst, was in die Thematik Schutzauftrag, Schutzkonzepte und Kindeswohlgefährdung fällt.

Das Fachteam ist mit vier Personen besetzt, welche Schulungen für Multiplikatoren, Verantwortliche und Mitarbeitende durchführen, Verantwortliche beraten, Anfragen von Betroffenen bearbeiten und sowohl die Fachberatung gewährleisten als auch in Kriseninterventionsteams tätig werden.

Darüber hinaus führen die Mitglieder Gespräche mit Vertreter:innen der Landeskirchen, Kirchengemeinden, Jugendämtern oder anderen Institutionen. Die Vernetzung zu verschiedenen Institutionen ist ebenfalls relevanter Arbeitsbereich.

Unter <https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept> findet man auf der Homepage des CVJM Westbund sowohl die Ansprechpartner:innen als auch das Vorgehen bei Kontaktaufnahme genannt. Darüber hinaus gibt es umfangreiches Material zur Unterstützung der Vereine und Kreisverbände, wenn diese Schutzkonzepte erstellen.



Mitglieder des Fachteams



Kerstin Möller

Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 02772 6 46 11 69

☎ 0160 90 58 72 27

✉ k.moeller@cvjm-westbund.de



Denis Werth

Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 06447 8 87 96 32

☎ 01523 3 88 73 68

✉ d.werth@cvjm-westbund.de



Katrin Lindner

Bundessekretärin für Jungschar und andere Formen der Arbeit mit Kindern – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 0176 764 961 39

✉ k.lindner@cvjm-westbund.de



Jendrik Peters

Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

☎ 0201 33 08 65 67

☎ 0176 32 91 45 61

✉ j.peters@cvjm-westbund.de

1. WAS IST EIN SCHUTZKONZEPT?

»Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung [...]. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden) als auch als Kompetenzort wahr, an dem [Menschen Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind].«¹

1.1. Rechtliche Grundlage

Laut UBSKM (Amt der Bundesregierung, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) gibt es keine explizite rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten, aber:

CVJM sind Träger der freien Jugendhilfe (§ 3 und § 75 SGB VIII)

→ Deshalb unterliegen sie der Verpflichtung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII). Dieser bezieht sich auf

- > § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- > Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- > Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- > Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- > § 823 und § 832 BGB „Haftung des Aufsichtspflichtige“

Rechtlich besteht keine explizite Verpflichtung für Schutzkonzepte, aber

- Schutzkonzepte sind die anerkannte und beste Methode der Qualitätssicherung
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist unsere Aufgabe. (Aufsichtspflicht)

Es besteht ein Minimalanspruch an freien Träger:

- Betroffenen muss Hilfe angeboten werden
- Innerhalb der Angebote und Strukturen des freien Trägers darf kein Raum für Täter:innen sein

Um diesem Anspruch und unserer Verantwortung für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und die Verantwortlichen in den Vereinen gerecht zu werden, sind Schutzkonzepte das beste Mittel.

¹ Auszug aus der Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2016

2. WAS IST EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?

2.1. Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder und Jugendliche zu schützen bedeutet, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt laut § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Zusammengefasst also: Wer einem Kind – egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung.

Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.

2.2. Rechtliches

Um gegen Kindeswohlgefährdungen in allen Formen vorzugehen, wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) verabschiedet.

Formen von Kindewohlgefährdungen sind Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und weibliche Genitalbeschneidung.

Für die freien Träger ist besonders wichtig, dass unter anderem geregelt wird, dass ehrenamtlich, nebenamtlich wie hauptberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen.

Für Mitarbeitende ist außerdem §8a SGB VIII wichtig, der besagt, dass die zuständigen Stellen informiert werden müssen, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen oder körperlichen Einschränkungen, die deshalb unter unserem besonderen Schutz stehen.

> §8a SGB VIII:

Die zuständigen Stellen müssen informiert werden, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen Einschränkungen.

> § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Das gilt für Menschen aus dem eigenen Hausstand angehören, die der Fürsorge- und Obhut unterstehen, egal ob in einem Arbeitsverhältnis oder im privaten.

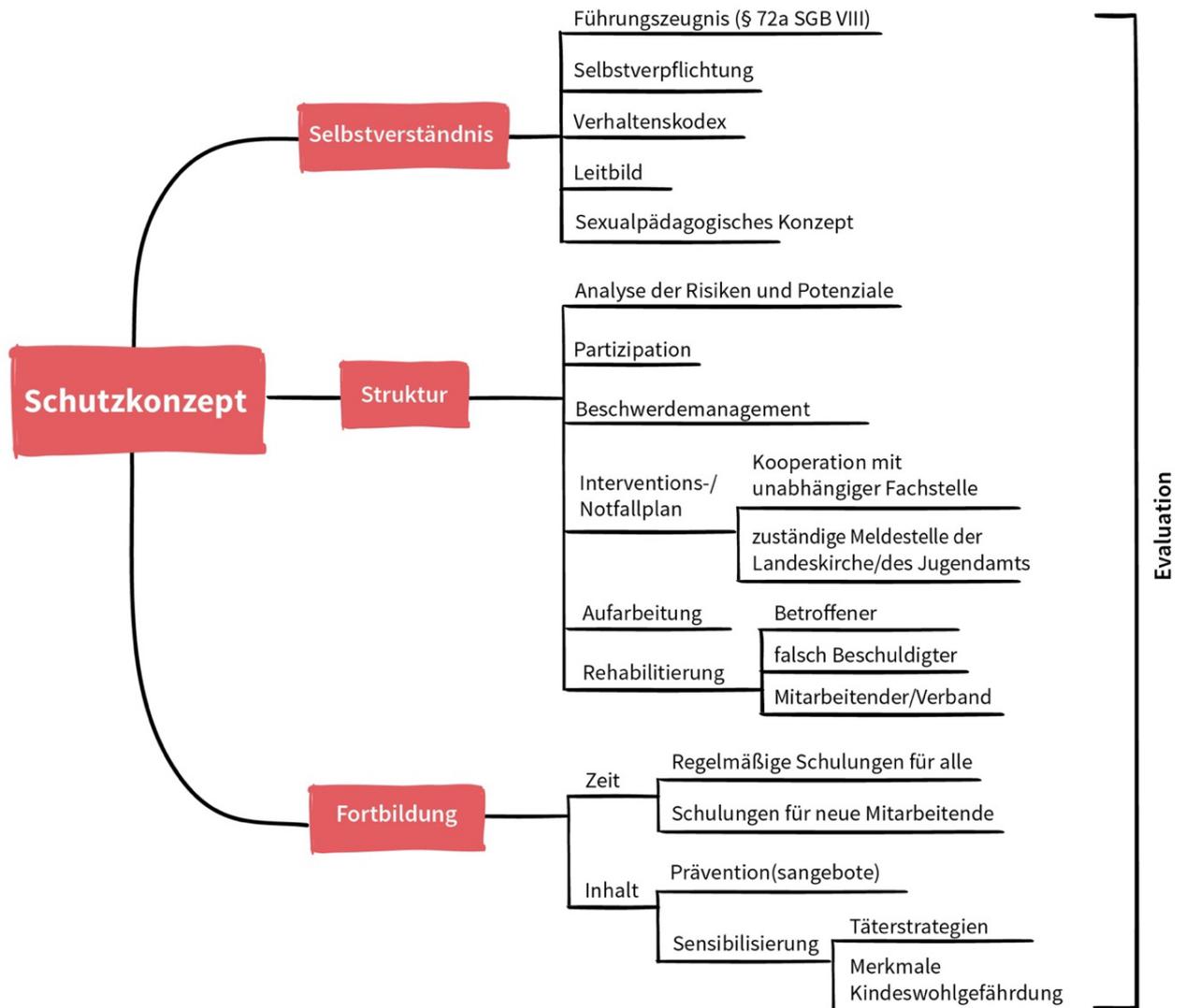
2.3. Wann kann uns eine Kindeswohlgefährdung betreffen?

Kindeswohlgefährdung betrifft uns – Mitarbeitende, Verantwortliche, Träger - auf zwei Ebenen:

- > Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Maßnahmen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
- > Wenn jemand in unseren Veranstaltungen / Gruppen durch Dritte, durch einen Mitarbeitenden oder Teilnehmenden gefährdet wird, wir dies erleben oder erzählt bekommen.

3. DAS SCHUTZKONZEPT DES CVJM WESTBUND E.V.

Das Schutzkonzept des CVJM Westbund e.V. setzt sich aus den folgenden Bausteinen zusammen:



3.1. Selbstverständnis

Der CVJM Westbund e.V. ist ein Landesverband des CVJM Deutschland. Deshalb gelten Grundsatzpiere des Gesamtverbandes (CVJM Deutschland) auch für den CVJM Westbund.

Relevant für das Selbstverständnis innerhalb der Schutzkonzepte sind die Grundlagentexte „Willkommenskultur im CVJM“ und „Vereinbarung des CVJM Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.

3.1.1. Willkommenskultur im CVJM – Ein Selbstverständnis

CVJM verbindet Menschen

Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet.

Im CVJM fördern wir das Miteinander aller Menschen.

Zusammen setzen wir uns vor Ort und in der weltweiten CVJM-Gemeinschaft (YMCA) dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

CVJM tritt Diskriminierung entgegen

Wir wissen uns als CVJM der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status . Deshalb treten wir im CVJM jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen.

CVJM fördert ein inklusives Miteinander

Im CVJM leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und Teilhabe an den Programmen und am Auftrag des CVJM ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen. Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationsgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen im CVJM notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern.

CVJM ist eine lernende Gemeinschaft

Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft. Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen - denn im CVJM sind alle willkommen.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung
des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.
am 22.10.2022 in Hofgeismar*

3.1.2. Vereinbarung des CVJM in Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der CVJM tritt entschieden für einen Schutz von Kindern und Jugendlichen* ein. Vernachlässigung sowie alle Formen von Gewalt in Wort und Tat (körperliche, seelische, psychische und sexualisierte) werden nicht geduldet.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM lebt von Beziehungen

Die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM ist die Pariser Basis. Diese Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten jungen Menschen sowie für seine Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM befähigt und bestärkt

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich der CVJM als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt. Alle Mitarbeitenden im CVJM werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im speziellen sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich, bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt

Auf allen strukturellen Ebenen des CVJM und seiner eigenständigen Untergliederungen gibt es Schutzkonzepte, die präventive Maßnahmen und Interventionen bei Verdachts- bzw. Vorfällen zum Kinderschutz, besonders in Bezug auf sexualisierte Gewalt, beinhalten. Diese Konzepte entsprechen mindestens den von Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen eingeforderten Standards und berücksichtigen zugleich die entsprechenden Regelungen von Kooperationspartnern.

Dazu gehören unter anderem:

- > Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen aller Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- > Beschäftigungsverbote nach §30 BRZG und §72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- > Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen.
- > Handlungsleitfäden bei Verdachts- und Vorfällen von Gewalt gegen Schutzbefohlene.
- > Benennung externer Kooperationspartner/-innen im Bereich Kinderschutz.

* Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt diese Vereinbarung auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge – und Beratungssituationen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des CVJM-Gesamtverbandes am 24.10.2021 in Hofgeismar

3.1.3. Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ)

Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

Für den CVJM als freien Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder hauptamtlich aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind. An sich kann anhand der Matrix entschieden werden, ob die Form der Aktivität eine Vorlage notwendig macht, wir empfehlen es aber für alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder. Für die Vorlage gilt:

- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- Zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate/ „Haltbarkeit“ von 3-5 Jahren
- Möglichkeit der Ehrenerklärung für kurzfristige Einsätze

Die EFZ's werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- Name des/ der Mitarbeitenden
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

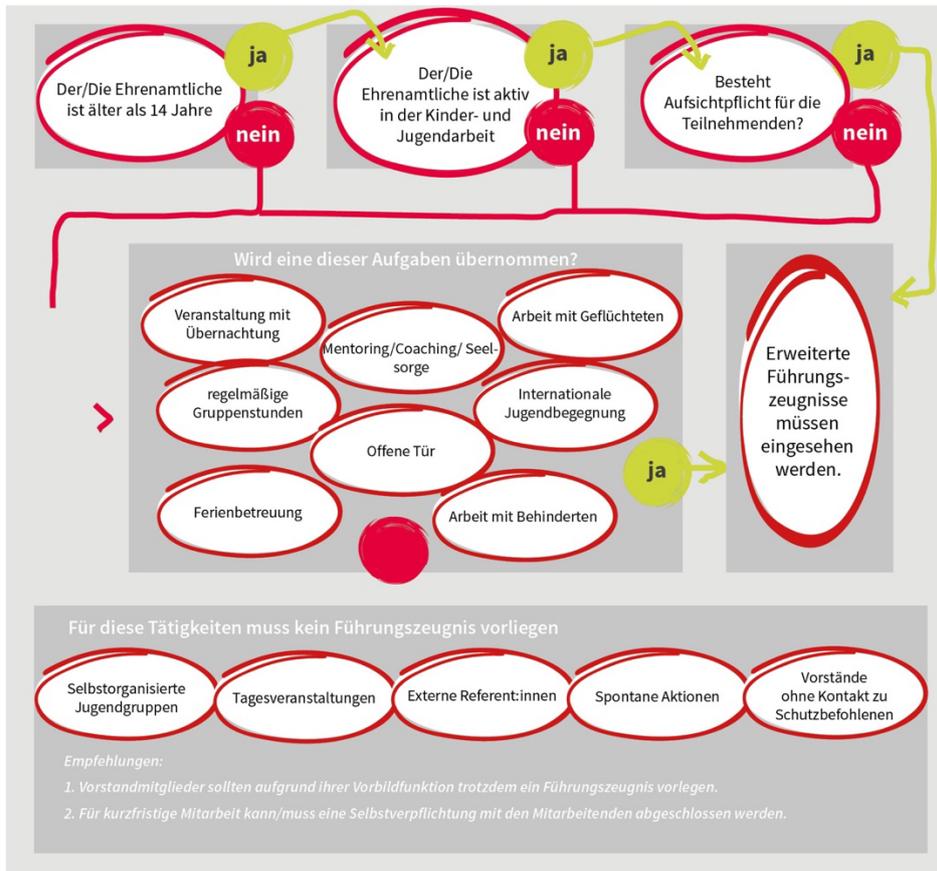
Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Mitarbeitende des CVJM Westbund e.V. legen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erweiterte Führungszeugnisse vor.

Ehrenamtlich Tätige legen diese dem Freizeitdienst vor, Hauptamtliche zu Beginn des Dienstverhältnisses und dann alle 3 Jahre der/dem amtierenden Generalsekretär:in bzw. der Geschäftsführung.

Die Unbedenklichkeit der Mitarbeitenden wird vor der Mitarbeit innerhalb einer Maßnahme geprüft und den Verantwortlichen bestätigt. Das gleiche gilt für den Tätigkeitsausschluss.

Entscheidungsmatrix



3.1.4. Selbstverpflichtung

Die Arbeit im CVJM-Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Deshalb verpflichten sich Mitarbeitende Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen. Viele Punkte der Selbstverpflichtung sind eine „gefühlte Selbstverständlichkeit“, aber es ist nötig über Begriffe wie Würde und Respekt zu sprechen und sich zu vergegenwärtigen, was die einzelnen Punkte denn konkret bedeuten:

Mitarbeitende verpflichten sich:

- Die Persönlichkeit und Würde aller zu achten
- Die Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung zu stärken
- Ein Sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- Die/ den Einzelne:n wahrzunehmen
- Individuelle Grenzen zu respektieren
- Verantwortungsbewusst Hilfe zu suchen
- Bei Grenzüberschreitungen einzugreifen
- Jede Form von Gewalt zu enttabuisieren und zu unterbinden

Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e.V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit im CVJM-Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM-Westbund e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Als Mitarbeiter:in des CVJM-Westbund e.V.

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Innerhalb der Schulungen zum Kinderschutz bearbeiten neue Mitarbeitende des CVJM Westbund e.V. die Selbstverpflichtung und setzen sich mit der Konkretion der Punkte auseinander.

Inhalte der Selbstverpflichtung werden in regelmäßigen Abständen geschult. Dabei geht es zum Beispiel um den Umgang mit Nähe und Distanz, der Auseinandersetzung mit diskriminierendem Verhalten o.ä..

3.1.5. Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes beziehen sich auf einen bestimmten Arbeitsbereich, eine konkrete Freizeit oder eine spezifische Maßnahme, denn Ergebnisse aus der Risikoanalyse fließen dort ein. Für die Zielgruppe der 3 – 5-Jährigen gelten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien zum Beispiel andere Bedingungen und damit Regelungen als für die Zielgruppe der über 12-Jährigen, Regeln, die im Zeltlager sinnvoll sind, sind im offenen Treff manchmal nicht nötig.

Zu Beginn der Erstellung eines Verhaltenskodex kann man sich die Frage stellen, was einem selbst im Umgang miteinander wichtig ist und diese Frage auch den Teilnehmenden stellen.



Punkte, die in einem Verhaltenskodex bedacht werden sollten, sind:

- > Der Umgang mit Nähe und Distanz (Wie geschieht Körperkontakt?)
- > Welche Regeln gelten für soziale Medien?
- > Beachtung der Intimsphäre
- > Worauf wollen wir achten, wenn wir miteinander sprechen?
- > Wie gehen wir mit Sanktionen um?
- > Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung haben Teilnehmende/ Mitarbeitende/ Personensorgeberechtigte?

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Für den CVJM Westbund e.V. und dessen Arbeit gelten grundsätzlich drei Punkte, die Basis der Verhaltenskodizes sind. Einen Verhaltenskodex gibt sich jede Maßnahme auf Grund der sehr unterschiedlichen Arbeitsbereiche selbst.

Grundsätze:

- > Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden, ...) ist oberstes Gebot.
- > Was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.
- > Bevor ich etwas tue, frage ich.

3.1.6. Prävention

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will.

In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass es in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.

Es bedeutet, das Nein eines Teilnehmenden zu akzeptieren, aber auch auf die eigenen Grenzen als Mitarbeiter:in zu achten. Grundlage dafür können die Mutmacher, formuliert von der EKIR, sein:

Mutmacher für Kinder und Jugendliche

Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht so einfach ist! Du kannst auch laut werden!

Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel Geburtstagüberraschungen. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere etwas Schlechtes verbergen will.

Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Der CVJM nimmt seine Verantwortung als Jugendverband ernst. In der Selbstverpflichtung sind der Respekt vor den individuellen Grenzen, das Bieten von sicheren Räumen und die Stärkung der Selbstbestimmung verankert und die Pflicht jedes Mitarbeitenden.

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist von dieser Haltung geprägt.

3.1.7. Satzung/ Leitbild

Um den Stellenwert des Kinderwohls aufzuzeigen, ist es wichtig das Schutzkonzept auch in der Satzung und/ oder dem Leitbild zu verankern.

Ein Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und die Grundsätze einer Organisation und richtet sich an Mitarbeitende, Teilnehmende (und deren Personensorgeberechtigten) und die Öffentlichkeit.

Es gibt Antworten auf die Fragen:

- Wofür stehen wir? (Vision/Selbstverständnis)
- Was wollen wir erreichen? (Mission/Ziel)
- Wie wollen wir es erreichen? (Grundsätze/Strategie)

Leitbild des CVJM

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.

8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

Kassel, April 2022

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Für den CVJM Westbund e.V. gelten die schon genannten Grundsatzpapiere des CVJM Deutschland sowie die Selbstverpflichtung des CVJM Westbundes. Im Leitbild sind der wertschätzende Umgang sowie der inklusive Charakter der Arbeit verankert.

3.1.8. Sexualpädagogisches Konzept

In einem Sexualpädagogischem Konzept legen wir die Grundlage für eine Sprachfähigkeit zum Thema Sexualität. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.

Sexualität

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist in den verschiedenen Dimensionen (biologisch, normativ, gesellschaftlich) Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- > Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- > Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- > Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- > Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Rechtliches zum Thema „sexuelle Bildung“

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben. (§9 SGB VIII)

Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der Personensorgeberechtigten widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen)

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Der CVJM Westbund e.V. orientiert sich in Bezug auf die sexualpädagogische Konzeption vor allem am Selbstverständnis „Willkommenskultur im CVJM“. In den Maßnahmen sind Fragen der Lebensgestaltung Thema, sind aber rechtskonform freiwillige Angebote.
Ein konkretes sexualpädagogischen Konzept ist noch in Arbeit.

3.2. Struktur**3.2.1. Analyse von Risiken und Potenzialen**

Eine Risiko- und Potenzialanalyse hilft dabei, einzuschätzen wie gut Teilnehmende und damit auch wir als Verantwortliche in unseren Veranstaltungen geschützt werden.

Die gesamte CVJM Arbeit wird beleuchtet und auf Risiken und Potenziale geprüft:

- > Was gibt es bereits für präventive Maßnahmen im Bereich Schutzkonzept? -> Potenziale
- > Welche Risiken entdecken wir für Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit und wie können wir diesen entgegenwirken. -> Risiken

Leitfragen der Analyse betreffen:

- > Zielgruppe der Maßnahme
- > Dauer der Maßnahme
- > Intensität der Maßnahme
- > Ort / räumliche Begebenheiten der Maßnahme
- > Mitarbeitende der Maßnahme
- > Informationspolitik des Verbandes/ Vereins
- > Inhaltliche Ausrichtung des Verbandes/ Vereins

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Der CVJM Westbund e.V. hat diese Analyse wird sowohl für die Verbandseigenen Häuser sowie für die Veranstaltungen unter Trägerschaft des CVJM Westbund e.V. durchgeführt. Diese wird in regelmäßigen Abständen evaluiert bzw. für neue Maßnahmen durchgeführt.

3.2.2. Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche auch für deren Alltag außerhalb des CVJM.

- Systematische Beteiligung verringert Machtgefälle/ Hierarchien.
- Beteiligung ist wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt
- Welche Personen(gruppen) sollten miteinbezogen werden?
 - bei der Risikoanalyse
 - für den Verhaltenskodex
 - in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes
 - In die regelmäßige Überprüfung

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Der CVJM Westbund e.V. beteiligt Teilnehmende und Mitarbeitende in möglichst vielen Bereichen der Maßnahmenplanung und -durchführung. Dies zeigt sich vor allem im Selbstverständnis der Mitarbeitenden, die Maßnahmen verantworten und in der konkreten Durchführung. Regelmäßiges Feedback sowie die Möglichkeit zur Beschwerde sind fester Bestandteil der Maßnahmen.

In § 2 Absatz 3 der Satzung des CVJM Westbund ist festgelegt:

- Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

3.2.3. Beschwerdemanagement

Generelle Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missetand aufmerksam macht, der verbessert werden kann.

Der CVJM verfügt über Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Wie leben wir das?

Grundhaltung: „Was du fühlst und sagst, ist für uns wichtig!“

- > „Wir wollen von dir lernen, um ... besser zu machen.“
- > Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- > Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet. Dies geschieht auch durch die Vorbildfunktion der Mitarbeitenden.

Wir brauchen eine Systematik für den Umgang mit Beschwerden.

- > Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich Beschweren kann.
- > Die Beschwerden müssen dokumentiert und innerhalb einer angemessenen und festgelegten Frist bearbeitet werden.

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Der CVJM Westbund e.V. hat ein Fachteam Schutzauftrag eingesetzt, welches für Beschwerden, Fälle sexualisierter Gewalt und Beratungsanfragen zuständig und benannt ist.

Dies sind Katrin Lindner, Kerstin Möller, Jendrik Peters und Denis Werth.

Jede Maßnahme muss mindestens eine Person benennen, die als Vertrauensperson für Teilnehmende, Mitarbeitende und Dritte fungiert.

3.2.4. Interventionsplan

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deswegen ist wichtig einen vorher ausgefertigten Plan zu haben, was jetzt zu tun ist. Die Handlungsleitfäden müssen eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die keine Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen, Veranstaltung oder Mitarbeitende) betreffen, sondern auch Verdachtsfälle, von denen wir hören/ erzählt bekommen.

Vor Ort unterscheiden sich die Wege und Zuständigkeiten, deshalb müssen Verantwortliche im Vorfeld die Frage der konkreten Zuständigkeit klären.

- > Wer ist in unserem CVJM/ für unsere Veranstaltung verantwortlich?
- > Wer ist die/ der nächste Ansprechpartner:in bei Jugendamt, Polizei, Kirche und/ oder CVJM?

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

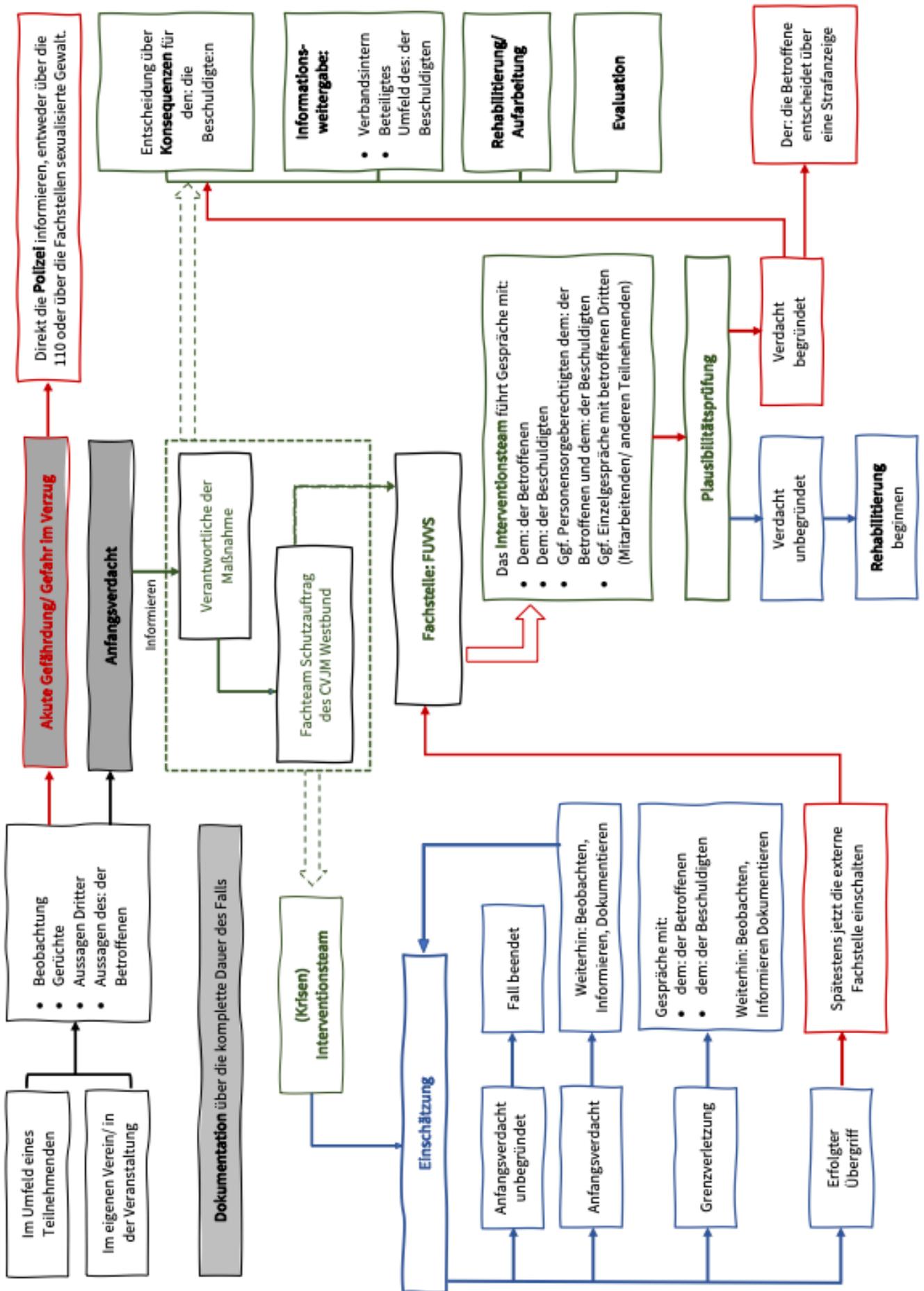
Der CVJM Westbund e.V. ist mit Sitz in Wuppertal und als Mitglied der AEJ NRW sowie der EKvW an die Fachstelle der Diakonie RWL FUVVS² angeschlossen.

Fälle sexualisierter Gewalt, die nicht strafmündige vermutliche Täter:innen betreffen, werden an die Fachstelle der Polizei am jeweiligen Veranstaltungsort weitergegeben.

Die Zuständigkeit des Jugendamts im Fall einer Kindeswohlgefährdung richtet sich nach dem Wohnort der/ des Betroffenen, dies wird im Vorfeld durch die Verantwortlichen geklärt.

Ein Interventionsplan für Verantwortliche und Mitarbeitende wurde erstellt und kann entsprechend für die Maßnahmen angepasst werden. Alle Mitarbeitenden einer Maßnahme kennen die ersten Schritte des Interventionsplans und wissen, wer der entsprechende Verantwortliche ist.

² FUVSS - Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
Birgit Pfeifer, 0211 6398-342, b.pfeifer@diakonie-rwl.de



3.2.5. Aufarbeitung

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins. Die gilt sowohl für aktuelle wie auch für Altfälle.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Ein Aufarbeitungsprozess geschieht auf zwei Ebenen:

Institutionelle Aufarbeitung

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System (den Verein) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.

Individuelle Aufarbeitung

Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dabei geht es um die Begleitung externer Fachkräfte.

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Der CVJM Westbund e.V. ist mit Sitz in Wuppertal und als Mitglied der AEJ NRW sowie der EKvW an die Fachstelle der Diakonie RWL FUVVS angeschlossen.

Diese fungiert als nicht nur als Meldestelle, sondern auch als Fachstelle für die Aufarbeitung, dabei kann es aber vor Ort sinnvoll sein, die Aufarbeitung an eine Institution wie Zartbitter oder Wildwasser abzugeben.

In Bezug auf eine Anerkennungsstelle ist der CVJM Westbund e.V. mit den fünf Landeskirchen im Gespräch, die laut Musterordnung der EKD aufgefordert sind, mit den christlichen Jugendverbänden in ihrem Bereich Vereinbarungen zu Anerkennungsleistungen abzuschließen. Bis zur Klärung dieser Frage wenden wir uns an die Stelle für ergänzende Hilfeleistungen des BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

3.2.6. Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigern aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Der CVJM Westbund e.V. ist mit Sitz in Wuppertal und als Mitglied der AEJ NRW sowie der EKvW an die Fachstelle der Diakonie RWL FUVVS angeschlossen.

Wie die Aufarbeitung ist auch die Rehabilitierung bei der FUVVS als Fachstelle angesiedelt. Unterstützt wird dies durch das Fachteam Schutzauftrag, welches die Fachkompetenz in Bezug auf die verbandlichen Strukturen hat und das Team Öffentlichkeitsarbeit des CVJM Westbund.

3.3. Fortbildung

Regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden, gleich ob ehren-, neben oder hauptamtlich tätig, regelmäßig angeboten werden. Der Vorstand muss darauf achten, dass jede/r Mitarbeitende an einer solchen Fortbildung teilgenommen hat. Fortbildungen können von verschiedenen Institutionen angeboten werden und verschiedene Themen vertiefen, für neue Mitarbeitenden ist eine Grundlagenschulung notwendig.

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Der CVJM Westbund e.V. bietet über das Fachteam Schutzauftrag Schulungen und Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende zu verschiedenen Kinderschutzrelevanten Themen an. Darüber hinaus ist das Thema fester Bestandteil in den Juleica-Schulungen und kontinuierliches Thema in den Dienstbesprechungen der Bundessekretär:innen.

3.4. Evaluation des Schutzkonzepts

Kein Konzept ist für die Ewigkeit. Da Menschen und Aktionen wechseln, bzw. sich verändern, ist es wichtig regelmäßig das Konzept zu prüfen und ggf. anzupassen.

Werden die Ziele des Schutzkonzepts durch unsere Maßnahmen erreicht? Wenn nein, wo muss nachgebessert werden?

- Kultur der Achtsamkeit
- Schutzmaßnahmen schaffen (Prävention)
- Risiken, dass Menschen Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden, senken
- Handlungssicherheit für Verantwortliche
- Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche

Konkret für den CVJM Westbund e.V.:

Das Fachteam Schutzauftrag verantwortet gemeinsam mit den Bundessekretär:innen und den ehrenamtlichen Leitungsgremien die Evaluation der Schutzauftrags.

Aus den Erfahrungen wurde eine neue Auflage der Handreichung „Schutzkonzepte“ erarbeitet, deren Inhalte auch auf der Homepage eingesehen und heruntergeladen werden können.